

pilationes antiquae wie moderne Gesetzbücher in ganz Europa seit 1190 ausschließlich als Quellen für das ius novum des Dekretalenrechts benutzt wurden; vielfach hielt man sich noch an ältere eigentlich überholte Dekretalensammlungen, so z. B. in Rouen in der Normandie⁸², und wohl auch in Altzelle. Die Dekretalensammlung 'Appendix' kommt daher durchaus als Quelle für Eikes kanonistische Kenntnisse in Frage. Hier konnte er jedenfalls die Bestimmungen zu Gottesfrieden in c. 21 des dritten Laterankonzils finden (Sachsenspiegel II. 66 § 2), die Regeln zur Auflösung einer Ehe durch Klostereintritt eines Ehepartners (Sachsenspiegel I. 25 § 4), schließlich die Anerkennung der Legitimität von Kindern aus einer nachträglich wegen Nichtigkeit aufgelösten Ehe (Sachsenspiegel III. 27)⁸³. Die Vorschriften des vierten Laterankonzils von 1215, auf die sich der Sachsenspiegel mehrfach bezieht⁸⁴, konnte Eike in der um 1185 angelegten Dekretalensammlung natürlich noch nicht vorfinden, jedoch ist insofern die Benutzung einer besonderen Handschrift der Konzilskanones denkbar. Ich möchte auch nicht ausschließen, daß Eike ein Manuskript der Compilatio I des Bernhard von Pavia zur Verfügung stand; ein derartiges Exemplar wird im Katalog von 1514 erwähnt⁸⁵ – doch dürfte es sich dabei um die Handschrift Leipzig 968

vermutete Ausbildung Eikes im kanonischen Recht in Halberstadt läßt sich schon zeitlich kaum einordnen.

82) Es handelt sich hier um den Komplex der Hs. Paris, Bibl. Nationale, lat. 3922 A aus Rouen. Zu dieser Handschrift und den in ihr enthaltenen sich ergänzenden Dekretalensammlungen vgl. ausführlich Walther HOLTZMANN / C.R. CHENEY / Mary CHENEY, Studies in the collections of twelfth-century decretals. From the papers of the late Walther Holtzmann (Monumenta iuris canonici. Ser. B: Corpus collectionum 3, 1979) S. 160-207; ferner LANDAU, Entstehung (wie Anm. 78) S. 140. Der Codex aus Rouen ist offenbar auf Veranlassung des Erzbischofs von Rouen Walter von Coutances angelegt worden; zu ihm als Kanonist vgl. jetzt Peter LANDAU, Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, in: *Panta rei. Studi in onore di Manlio Bellomo* 3 (2004).

83) Sachsenspiegel II. 66 § 2 = Conc. Lat. III, c. 21; Sachsenspiegel I. 25 § 4 = App. 5.1; Sachsenspiegel III. 27 = App. 33.5. Zur Gliederung der Collectio Appendix vgl. Emil FRIEDBERG, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia (1897) S. 63-84. Die Sammlung wurde 1551 zuerst ediert und ist am bequemsten im Druck bei MANSI 22, Sp. 248-454, zugänglich.

84) Vgl. Karl Gottfried HUGELMANN, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, ZRG Kan. 13 (1924) S. 427-487.

85) Katalog von 1514 fol. 27r: *Breviarium decreta. Bernardi prepositi papiensis cum Decretalibus Innocentii pape III.*